

STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht

Februar 2014



Herausgegeben vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. | DIHK Berlin

Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon 030 - 20308 - 0 | Fax 030 - 20308 - 1000 | Internet: www.dihk.de
Verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt | E-Mail: vogt.guido@dihk.de | Telefon 030-20308-2610

Inhaltsverzeichnis

Editorial	2
Was haben Steuerehrlichkeit und Komplexität des Steuersystems miteinander zu tun?.....	2
Aktuelle Haushaltspolitik.....	3
Entwicklung der Steuereinnahmen von Januar bis Dezember 2013.....	3
3 zahlen an 13 – der Länderfinanzausgleich 2013	5
Entwicklung der Länderhaushalte in 2013	6
Bundeshaushalt 2013 – Anforderungen der Schuldenbremse erfüllt.....	9
EU-Steuerpolitik.....	12
Besteuerung der digitalen Wirtschaft: Expertengruppe trifft sich zum zweiten Mal.....	12
EU-Haushaltspolitik.....	13
Reform des EU-Eigenmittel-Systems post 2020: hochrangige Expertengruppe formiert sich.....	13
Aktuelles Steuerrecht	14
BFH urteilt zur Bindungswirkung einer Anrufungsauskunft gegenüber Arbeitnehmern.....	14
FG Niedersachsen hält Solidaritätszuschlag für verfassungswidrig.....	15
BFH urteilt zur Besteuerung nach § 37b EStG	16
Veranstaltungshinweis.....	21
53. Münchner Steuerfachtagung am 26./27. März 2014.....	21
Rezensionen	22
Lohnsteuer-Mitteilungen	22
IAS/IFRS-Texte 2013/2014	22
Einführung in die internationale Rechnungslegung nach IFRS.....	23
Übungen zur internationalen Rechnungslegung nach IFRS.....	24

Editorial

■ Was haben Steuerehrlichkeit und Komplexität des Steuersystems miteinander zu tun?



Dr. Rainer Kambeck,
Leiter des Bereichs Finanzen, Steuern
des DIHK

Vordergründig nichts. Denn bei der Steuererklärung ehrlich zu sein, spiegelt zunächst die Haltung desjenigen wider, der die Steuererklärung bei der Finanzverwaltung einreicht. Selbst bei einfachsten Steuersystemen wird es Steuerpflichtige geben, die falsche Angaben machen. Auch auf einen Bierdeckel kann man unkorrekte Beträge schreiben. Umgekehrt gilt: Auch bei komplexen Steuersystemen, wie sie zumindest in den großen westlichen Industriestaaten üblich sind, agiert die deutliche Mehrheit der Steuerpflichtigen ehrlich, indem sie die zur Ermittlung der Steuerschuld erforderlichen Informationen vollständig und wahrheitsgemäß zur Verfügung stellt.

Es gibt aber auf der anderen Seite keine Zweifel daran, dass die Komplexität des Steuersystems einen unmittelbaren Einfluss darauf hat, ob eine Steuererklärung rechtmäßig erfolgt ist, oder besser: rechtmäßig erfolgen kann. Bundesfinanzminister Schäuble weist zum Beispiel in der aktuellen Diskussion um die strafbefreiende Selbstanzeige richtigerweise darauf hin (FAZ vom 7.2.2014), dass eine Absenkung des Schwellenwertes von derzeit 50.000 Euro, bis zu dem eine strafbefreiende Selbstanzeige ohne Strafzuschlag möglich ist, erhebliche Auswirkungen auf die Korrektheit von Umsatzsteuervoranmeldungen hat. Damit hat der Finanzminister einen wichtigen Hinweis gegeben. Denn in der aktuellen Debatte um prominente Fälle (tatsächlicher oder auch nur vermeintlicher) Steuerhinterziehung wird oftmals gänzlich vernachlässigt, ob die Steuergesetze und erst recht deren „Verschärfungen“ überhaupt praxistauglich sind.

Es stimmt zunächst einmal optimistisch, dass die Steuerabteilungsleiter von Bund und Ländern der Finanzministerkonferenz einen Bericht einer Facharbeitsgruppe vorgelegt haben, in dem eine Neufassung der Abgabenordnung in Bezug auf die strafbefreiende Selbstanzeige „ergebnisoffen“ evaluiert wurde. Allein der eingeschlagene Prozess der Evaluierung mit der Einbindung der Praxis ist schon positiv zu bewerten. Damit wird eine zentrale Forderung der Wirtschaft erfüllt, vor Gesetzesänderungen einen qualifizierten Evaluierungsprozess durchzuführen. In die Gesamtbewertung von Gesetzen und Regelungen muss einfließen, ob sie praxistauglich sind. Die Vorteile und Belastungen für die Finanzverwaltung und für die Steuerpflichtigen müssen geprüft und gewichtet werden. Die Wirtschaft hat schon mehrfach gezeigt, dass sie bereit ist, solche Evaluierungsprozesse intensiv zu begleiten. Aktuell geschieht dies nicht nur bei der Diskussion um die strafbefreiende Selbstanzeige, sondern zum Beispiel auch bei den angekündigten Änderungen zu den Grundzügen ordnungsgemäßer elektronischer Buch-

führung (GoBD).

Eine große Aufgabe bleibt, die Erkenntnisse aus Facharbeitsgruppen von Steuerverwaltung und Wirtschaft in der Politik zu kommunizieren. Die angesprochene Facharbeitsgruppe zu strafbefreienden Selbstanzeige spricht sich zum Beispiel mit überzeugenden Argumenten eindeutig für deren Beibehaltung aus. Von Politikern der großen Koalition sind indessen Forderungen nach einer Verschärfung zu hören, einige wollen diese Möglichkeit ganz abschaffen.

Nicht nur „Steueransprüche besser durchsetzen“, sondern auch „Steuern handhabbarer machen“ steht auf der Agenda der neuen Bundesregierung. Man kann nur hoffen, dass der zweite Aspekt ebenso vehement verfolgt wird wie der erste. Die Bekämpfung von Steuerhinterziehung ist richtig, weil Steuerhinterziehung einen fairen Wettbewerb von Unternehmen und Betrieben behindert und weil der Gemeinschaft Finanzmittel vorenthalten werden, die zur Finanzierung von staatlichen Aufgaben gebraucht werden. Die Politik sollte aber tunlichst auch darauf achten, dass „Verschärfungen“ bei der Durchsetzung von Steueransprüchen nicht zu immer weiter steigenden Belastungen vieler steuererhrlicher Unternehmen führen. Im internationalen Vergleich wird es alleine schon durch die stetig wachsenden Bürokratielasten für die Unternehmen am Standort Deutschland zunehmend schwieriger, sich zu behaupten.

Die Arbeitsgruppe zur Selbstanzeige tagt übrigens wieder am 6. März 2014. Wir werden mit anderen Verbänden die Interessen der Wirtschaft artikulieren und hoffen letztlich, auch den verantwortlichen Politikern deutlich machen zu können, dass der „Praxistauglichkeit“ eine ganz hohe Bedeutung zukommt. (Kam)

Aktuelle Haushaltspolitik

■ Entwicklung der Steuereinnahmen von Januar bis Dezember 2013

Januar bis Dezember 2013 – Plus von 3,3 Prozent

Ein neuer Rekord bei den Dezember-Steuereinnahmen in Höhe von 75,2 Mrd. Euro trug dazu bei, dass das Gesamtjahr für Bund und Länder mit einem Zuwachs bei den Steuereinnahmen von 3,3 Prozent auf 570,2 Mrd. Euro abschloss. Das sind 18,4 Mrd. Euro mehr als 2012.

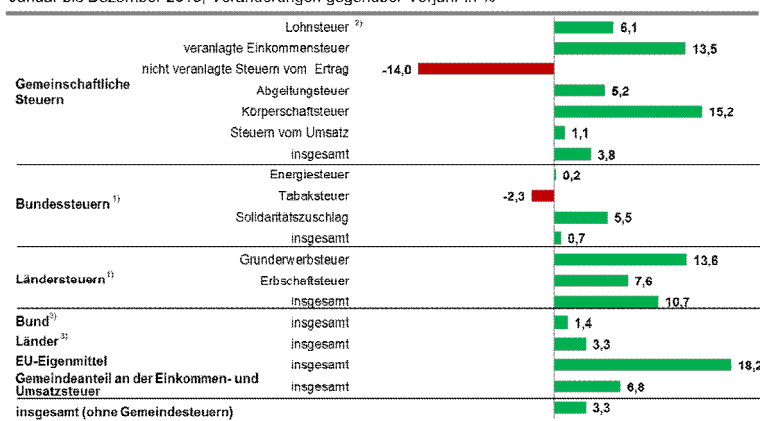
Gute Wirtschafts- und Beschäftigungslage = hohe Steuereinnahmen

Der Fiskus profitierte von der guten Beschäftigungs- und Ertragssituation der deutschen Wirtschaft: Treiber waren die einkommens- und gewinnabhängigen Steuerarten: Lohnsteuer, veranlagte Einkommensteuer und Körperschaftsteuer. Deutliche Zuwächse gab es außerdem

bei der Abgeltungsteuer und beim Solidaritätszuschlag. Während der Bund sein Plus durch die gute Entwicklung der gemeinschaftlichen Steuern erreichte, haben die Länder auch erhebliche Zuwächse bei den reinen Ländersteuern erzielt, darunter fallen vor allem die Grunderwerbsteuer (+13,6 Prozent) und die Erbschaftsteuer (+7,6 Prozent).

Steuereinnahmen von Bund und Ländern

Januar bis Dezember 2013; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



¹⁾ Auswahl, ²⁾ nach Abzug der Kindergeldersatzung, ³⁾ nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht Februar 2014

Konsum befeuert Umsatzsteuereinnahmen

Die steigende Konsumfreude in Deutschland ließ auch die Umsatzsteuereinnahmen steigen. 2013 legte die (Binnen-)Umsatzsteuer um 4,1 Prozent auf nunmehr 148,3 Mrd. Euro zu. Die Einnahmen der Einfuhrumsatzsteuer hingegen gingen deutlich zurück – um 7 Prozent auf nunmehr 48,5 Mrd. Euro.

Ländereinnahmen steigen stärker als die des Bundes

Während die Steuereinnahmen des Bundes für das Gesamtjahr 2013 um 1,4 Prozent im Vergleich zu 2012 zulegten, konnten die Länder 3,3 Prozent Steuermehreinnahmen realisieren. Das Wachstum bei den reinen Ländersteuern läuft ungebrems weiter (+10,7 Prozent), selbst wenn sie im Vergleich zu den Länderanteilen an den gemeinschaftlichen Steuern ein geringes Gewicht haben.

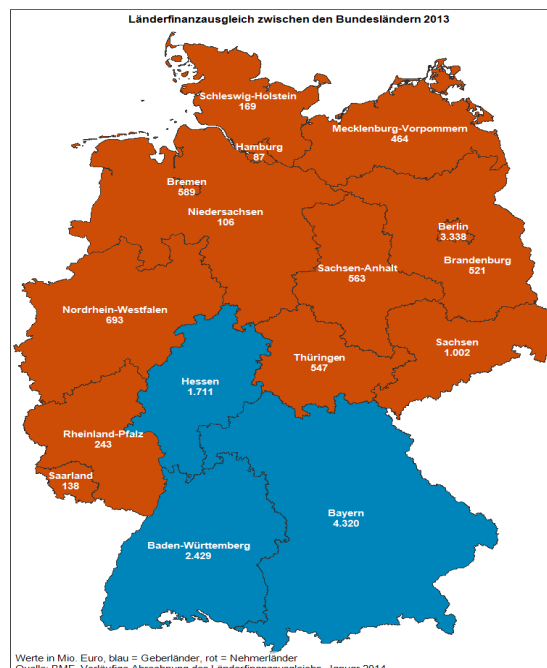
Fazit: Die Steuereinnahmen von Bund und Ländern in 2013 haben sich wie erwartet positiv entwickelt. Es spricht aktuell nichts dagegen, von weiter steigenden Steuereinnahmen auszugehen – für 2014 rechnet die Steuerschätzung mit einem neuerlichen Zuwachs von 20 Mrd. Euro. Das heißt aus Sicht der Wirtschaft freie Fahrt für eine engagierte Haushaltskonsolidierung und mehr Investitionen in die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland – denn nur eine wettbewerbsfähige Wirtschaft ist auch in Zukunft Garant für die Steuereinnahmen, die Bund, Länder und Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben brauchen. (An)

■ 3 Zahlen an 13 – der Länderfinanzausgleich 2013

Das Bundesministerium der Finanzen hat die vorläufige Abrechnung für den Länderfinanzausgleich 2013 vorgelegt. 2013 betrug das Ausgleichsvolumen 8,5 Mrd. Euro und hat damit einen neuen Höchststand erreicht. Zum Vergleich: 2012 wurden zwischen den Ländern 7,9 Mrd. Euro umverteilt und 2011 7,3 Mrd. Euro.

Ein Zahler weniger

2013 ist erneut ein Land aus der Riege der Zahler gerutscht. Während Hamburg 2012 noch 25 Mio. Euro in den Länderfinanzausgleich einzahlte, erhielt es 2013 87 Mio. Euro. Nettozahler sind nunmehr Bayern mit 4,3 Mrd. Euro, Baden-Württemberg mit 2,4 Mrd. Euro und Hessen mit 1,7 Mrd. Euro. Die Zahlungsbeträge für Bayern und Hessen haben sich deutlich erhöht. Der Anteil von Baden-Württemberg ist hingegen gesunken.

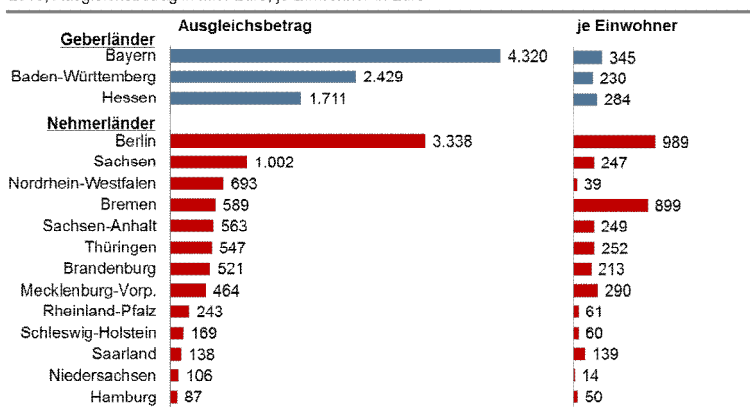


Berlin bleibt größter Nettoempfänger

Weniger als 2012 erhielten 2013 die Nettoempfänger Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Brandenburg. Berlin bleibt der größte Nettoempfänger im Länderfinanzausgleich mit einem Volumen von nunmehr 3,3 Mrd. Euro (2012: 3,2 Mrd. Euro). Deutlich sind ebenfalls die Zahlungen an Sachsen (2012: 961 Mio. Euro, 2013: 1 Mrd. Euro), an Nordrhein-Westfalen (2012: 435 Mio. Euro, 2013: 693 Mio. Euro) sowie an das Saarland (2012: 94 Mio. Euro, 2013: 138 Mio. Euro) gestiegen. Pro Einwohner erhält Berlin den höchsten Betrag aus dem Länderfinanzausgleich, gefolgt von Bremen und mit Abstand von Mecklenburg-Vorpommern.

Länderfinanzausgleich unter den Bundesländern

2013; Ausgleichsbetrag in Mio. Euro, je Einwohner in Euro



Quelle: BMF, Vorläufige Abrechnung des Länderfinanzausgleichs, Januar 2014

Fazit: Die Zahlen für 2013 und die Tatsache, dass trotz der positiven Einnahmeentwicklung in den Ländern nur noch 3 Nettozahler- 13 Nettoempfängerländern gegenüberstehen, befeuert die Reformdiskussion. Die Koalition aus CDU/CSU und SPD hat vereinbart, eine Reformkommission zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen einzusetzen. Denn es gibt weitaus mehr zu tun als „nur“ den Länderfinanzausgleich neu zu gestalten. Die Wirtschaft setzt darauf, dass die Arbeiten an diesen grundlegenden Fragen der deutschen Finanzverfassung bald beginnen. Bund, Länder und vor allem die Kommunen brauchen eine auskömmliche Mittelausstattung. Das Geld ist da. Schließlich eilt Deutschland von Rekord zu Rekord bei den Steuereinnahmen. Es kommt vor allem darauf an, die Eigenverantwortung der Länder für ihre Finanzen zu stärken. (An)

■ Entwicklung der Länderhaushalte in 2013

Deutlicher Rückgang des Defizits

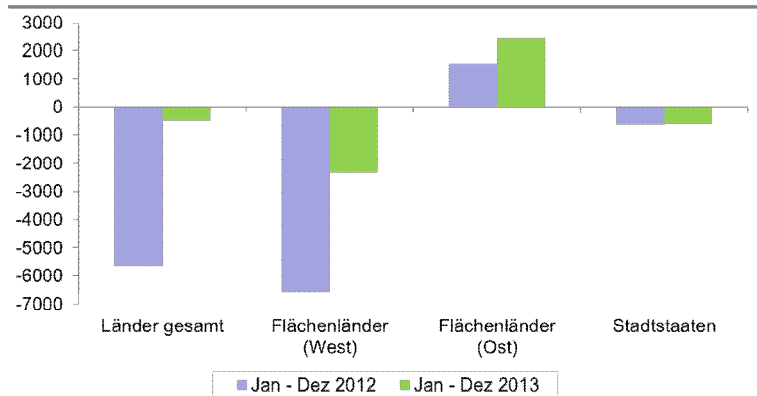
Die Haushalte der Länder haben sich 2013 über alle Länder hinweg außerordentlich positiv entwickelt. Das Finanzierungsdefizit der Ländergesamtheit fällt mit nur noch 485 Mio. Euro um 5,1 Mrd. Euro niedriger aus als 2012. Die Steuereinnahmen haben um 4,3 Prozent zugelegt und liegen damit deutlich über dem erwarteten Anstieg aus der Steuerschätzung vom 7. November 2013 (3,4 Prozent). Die Ausgaben sind um 2,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahr gewachsen.

Flächenländer Ost erhöhen Überschuss um eine Milliarde Euro

Die Flächenländer Ost haben ihren hohen Haushaltsüberschuss bis zum Ende des Jahres halten können. Der Finanzierungssaldo fällt mit 2,4 Mrd. Euro eine Milliarde höher aus als 2012. Das Defizit der Stadtstaaten fällt nahezu identisch aus (-599 Mio. Euro). Die Flächenländer West konnten ihr Defizit im Vergleich zum Vorjahr sehr deutlich um 4,2 Mrd. Euro auf nunmehr 2,3 Mrd. Euro reduzieren.

Finanzierungssalden der Länder in Mio. Euro

2012 - 2013; Werte in Mio. Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Dezember, Ausgabe Februar 2013 und Februar 2014

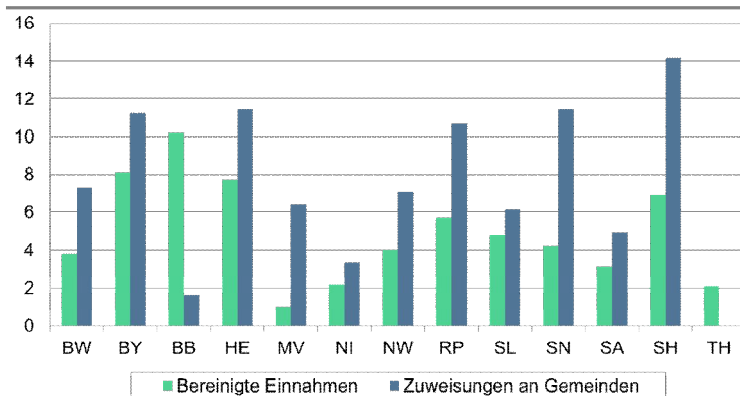
Zinszahlungen runter, Zuweisungen an die Gemeinden rauf

Für 2013 weisen acht Länder – alle neuen Länder sowie Berlin, Bayern und Schleswig-Holstein einen positiven Finanzierungssaldo aus.

Zum moderaten Ausgabenanstieg in den Ländern (2,9 Prozent) tragen flächendeckend vor allem die deutlich geringeren Zinsausgaben bei. Für die Ländergesamtheit sind die Zinszahlungen um 5,8 Prozent im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen. In den Flächenländern Ost sind es sogar 10,2 Prozent, die weniger für Zinsen aufgewandt werden mussten. Die Investitionsausgaben gingen auch deutlich zurück – für die Ländergesamtheit sanken sie um 2,6 Prozent. In den Stadtstaaten haben sie sogar um 6,5 Prozent abgenommen. Auffallend ist der große Unterschied beim Anstieg der Personalkosten zwischen den Flächenländern West und Ost. Während erstere 2013 3,1 Prozent mehr für Personalausgaben, waren es in den Flächenländern Ost nur 1,9 Prozent.

Die Zuwächse bei den „Zahlungen an Verwaltungen“ verbleiben auf ihrem im Laufe des Jahres erreichten hohen Niveau von nunmehr 6,7 Prozent für die Ländergesamtheit. In allen Flächenländern bis auf Brandenburg und Thüringen sind die Zuweisungen an die Gemeinden im Vergleich zum Vorjahreszeitraum stärker gestiegen als die bereinigten Einnahmen. Den höchsten Zuwachs verzeichnen die Zuweisungen in Sachsen mit einem Plus von 12,9 Prozent; den geringsten Zuwachs bis Ende Oktober gab es in Thüringen, wo die Zuweisungen nahezu auf Vorjahresniveau liegen (+0,2 Prozent).

Bereinigte Einnahmen u. Zuweisungen an d. Gemeinden, Flächenländer
Januar bis Dezember 2013; Veränderung zum Vorjahreszeitraum in Prozent

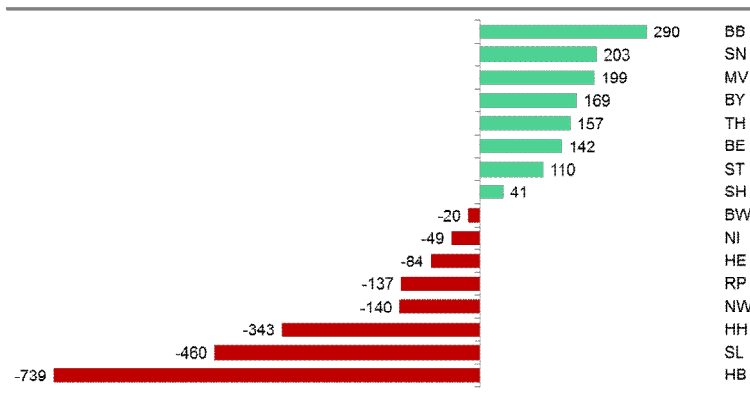


Finanzierungssaldo pro Kopf: Brandenburg hängt alle ab

Die positive Haushaltsentwicklung in Brandenburg, die sich im Laufe des Jahres 2013 bereits angekündigt hatte, zeigt sich nun auch zum Jahresende. Nicht nur, dass sich das Defizit aus 2012 (-269,7 Mio. Euro) in einen deutlichen Überschuss (709,9 Mio. Euro) wandelte. 2013 ist Brandenburg außerdem beim Finanzierungssaldo pro Kopf Spitzenreiter aller 16 Länder (290 Euro je Einwohner). Sachsen hat zwar seinen Überschuss reduziert, nicht zuletzt aufgrund der deutlich gestiegenen Zuweisungen an die Gemeinden, deren Zuwachs erheblich über dem der bereinigten Einnahmen war. Dennoch erreicht das Land Platz Nr. 2 beim Finanzierungssaldo je Einwohner (203 Euro). Unter den Ländern, die weiterhin ein Finanzierungsdefizit ausweisen, haben Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz ihr Defizit deutlich reduzieren können. Die Ausnahme 2013 bleibt Baden-Württemberg. Hier hat sich der positive Finanzierungssaldo des Jahres 2012 (65,7 Mio. Euro) in ein Defizit von 210 Mio. Euro für 2013 gewandelt.

Finanzierungssaldo pro Kopf

Stand Saldo: Ende Dezember 2013; Stand Einwohner: 31.12.2012; Werte in Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis November, Ausgabe Januar 2013 und Januar 2014

Fazit: Selten wichen die Planungen der Länder soweit vom erreichten Ziel ab wie beim erwarteten Finanzierungssaldo für 2013. In das Jahr waren

die Länder mit einer Erwartung eines Finanzierungsdefizits von immerhin rund 11,9 Mrd. Euro gegangen. Am Ende ist es nur ein Defizit von 485 Mio. Euro geworden. Auffällig ist die große Spreizung zwischen den Ländern – diesmal nicht nach Nord und Süd, sondern nach Ost und West. Die Flächenländer Ost und Berlin, umrandet durch Schleswig-Holstein im Norden und Bayern im Süden, haben 2013 einen Haushaltsüberschuss erzielt. Die Länder haben die sehr gute Einnahmesituation genutzt, und versucht, ihre Ausgaben in den Griff zu bekommen. Das sind gute Voraussetzungen für einen Fortgang der Konsolidierung. Gleichwohl hat ein engagiertes Sparen entweder an falscher Stelle – bei den Sachinvestitionen – oder nur im Kleinen stattgefunden. Am meisten profitierten die Länder von den niedrigen Zinsen. Die positive Entwicklung bei den Einnahmen soll sich nach der aktuellen Steuerschätzung fortsetzen. Die Länder müssen auch 2014 die günstigen Rahmenbedingungen beim Schopfe packen und in dieser komfortablen Situation konsolidieren, um die Anforderungen der Schuldenbremse bis Ende 2019 auch wirklich zu erfüllen. Einige, wie das Saarland und auch Bremen, haben noch besonders viel zu tun. (An)

■ Bundeshaushalt 2013 – Anforderungen der Schuldenbremse erfüllt

Vor wenigen Tagen hat das Bundesfinanzministerium den vorläufigen Haushaltsabschluss für den Bund für 2013 vorgelegt.

Gesamtvolumen 2013: 308 Mrd. Euro

Nach Angaben des BMF schloss der Bundeshaushalt 2013 (Gesamtvolumen 308 Mrd. Euro) mit einer Nettokreditaufnahme von 22,1 Mrd. Euro ab. Die für die Schuldenbremse relevante strukturelle Nettokreditaufnahme lag nach den vorläufigen Werten bei 0,23 Prozent des BIP und damit deutlich unter der Obergrenze von 0,35 Prozent/BIP. Somit bewegt sich der Bundeshaushalt auf dem Pfad hin zu einem strukturellen Haushaltsausgleich für 2014 und einer Nettokreditaufnahme von null in 2015. Wie die Politik die Ziele für 2014 trotz erheblicher Mehrausgaben aus dem Koalitionsvertrag heraus erreichen will, wird der Haushaltsentwurf 2014 zeigen, der in den nächsten Wochen erwartet wird.

Konsumtive Ausgaben machen 89 Prozent aus

Die konsumtiven Ausgaben des Bundes summierten sich 2013 auf 274,4 Mrd. Euro (89,1 Prozent der Gesamtausgaben des Bundes). Sie stiegen im Vergleich zu 2012 um 3,9 Mrd. Euro (+1,4 Prozent). Darunter haben wiederum die Zuweisungen und Zuschüsse an die Sozialversicherungen den größten Anteil (103,7 Mrd. Euro).

Sachinvestitionen haben Anteil von 10,9 Prozent

Die investiven Ausgaben des Bundes beliefen sich 2013 auf 33,5 Mrd. Euro (10,9 Prozent der Gesamtausgaben des Bundes) und waren damit um 2,9 Mrd. Euro niedriger als 2012 (-7,8 Prozent). Hauptursache für das deutliche Minus ist die Beteiligung des Bundes an der Erhöhung des

Kapitalanteils der Europäischen Investitionsbank im Haushalt 2012 (1,6 Mrd. Euro), die im Haushalt 2013 nicht notwendig wurde. Die in den Investitionen enthalten Sachinvestitionen fielen mit 7,9 Mrd. Euro im Jahr 2013 um 136 Mio. Euro (+1,7 Prozent) höher aus als 2012. Der Großteil dieser Mittel floss in den Bau und Erhalt von Bundesautobahnen und Bundesstraßen.

	Ist 2013	Ist 2012	Veränderung zum Vorjahr	
	in Mio. Euro			in %
Ausgaben gesamt	307.843	306.775	1.068	0,3
Einnahmen gesamt	285.452	283.956	1.496	0,5
Finanzierungssaldo	-22.348	-22.774	426	-1,9
nachrichtlich				
- Nettokreditaufnahme	22.072	22.481	-409	-1,8
- Investive Ausgaben*	33.477	36.324	-2.847	-7,8

*Baumaßnahmen, Beschaffungen über 5.000 Euro je Beschaffungsfall, Darlehen, Inanspruchnahme von Gewährleistungen, Kapitaleinzahlungen an ESM und ähnlich

Quelle: Bundesministerium der Finanzen, Monatsbericht Januar 2014

Gesamtstaatliches Defizit von 1,7 Mrd. Euro

Der Gesamtstaat – Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen – hat das Haushaltsjahr 2013 nach vorläufigen Berechnungen des BMF mit einem Defizit von 1,7 Mrd. Euro abgeschlossen. Dazu trugen im Wesentlichen hohe Überschüsse des Gemeinden und der Sozialversicherungen bei. Daraus ergibt sich eine Gesamtdefizitquote von 0,1 Prozent des BIP.

Konsolidierungskennziffern zeigen Besserung

Im unmittelbaren Vergleich von 2012 und 2013 fallen die Konsolidierungsfortschritte des Bundes verhalten aus. In der mittelfristigen Betrachtung sind Erfolge deutlicher zu erkennen. Dennoch sind weiterhin erhebliche Anstrengungen notwendig, denn ein guter Teil der Erfolge beruht nicht auf dem eigenen Sparen, sondern hat seine Ursache in der robusten Wirtschaftslage und vor allem dem historisch niedrigen Zinsniveau.

	2013	2012	2011	2010	2009	2008
Ausgabenquote zum nominalen BIP1)	11,3%	11,5%	11,5%	12,2%	12,2%	11,3%
Zinsausgabenquote2)	10,2%	9,9%	11,1%	11,2%	13,0%	14,2%
Zins-Steuer-Quote3)	12,0%	11,9%	12,8%	14,4%	21,4%	16,8%
Steuerdeckungsquote4)	84,4%	83,5%	83,7%	74,5%	77,9%	84,7%
Primär-saldo5)	8,9 Mrd.€	7,7 Mrd.€	15,4 Mrd.€	-11,3 Mrd.€	3,6 Mrd.€	28,3 Mrd.€

- 1) Bundesausgaben zur Wirtschaftsleistung in Deutschland
 2) Anteil der Zinsausgaben an den Gesamtausgaben des Bundes
 3) Anteil der durch Steuereinnahmen gedeckten Zinsausgaben
 4) Anteil der durch Steuereinnahmen gedeckten Bundesausgaben
 5) Differenz zwischen öffentlichen Einnahmen (ohne Nettokreditaufnahme) und öffentlichen Ausgaben abzüglich der Zinszahlungen auf ausstehende Staatsschulden = Haushalt ohne Zinslasten

Quelle: BMF, Monatsberichte, Statistisches Bundesamt

Fazit: Die Ausgangslage für das Erreichen einer strukturellen Null im Bundeshaushalt 2014 sowie des Budgetausgleichs für 2015 ist gut. Es bleibt abzuwarten, wie die im Koalitionsvertrag beschlossenen und in den ersten Gesetzentwürfen aktuell beratenen Mehrausgaben in der aktualisierten Haushaltsplanung umgesetzt werden. Aus Sicht der Wirtschaft bleibt es dringend geboten, die investive Seite des Bundeshaushalts zu stärken und im konsumtiven Bereich deutlich mehr als bisher zu sparen. Sich eröffnende Konsolidierungsspielräume sollten konsequent genutzt werden. (An)

EU-Steuerpolitik

■ Besteuerung der digitalen Wirtschaft: Experten- gruppe trifft sich zum zweiten Mal

Monatliche bzw. zweimonatliche Sitzungen, Öffentlichkeitsarbeit

Die von der Europäischen Kommission eingesetzte Expertengruppe (siehe Steuerinfo Januar 2014) hat sich am 14./15. Januar 2014 zu ihrer zweiten Sitzung getroffen. Weitere Treffen sind bereits für 13./14. März und 24./25. April geplant. Die Gruppe setzt auf Transparenz und veröffentlicht neben Tagesordnungen, Arbeitsunterlagen auch Ergebnisprotokolle. Nur die Kommentierung der Ergebnisse wird erst zusammen mit der Veröffentlichung des Abschlussberichts zur Jahresmitte erfolgen.

Einigung auf grundlegende Rahmenbedingungen und Ziele

Bislang haben die Sitzungsteilnehmer – unterstützt durch ein in etwa eine Hand voll Personen umfassendes Sekretariat, bestehend aus Beamten der Generaldirektionen ‚Steuern und Zollunion‘ sowie ‚Digitale Agenda‘ – den Aufgabenbereich abgesteckt, die Begriffe (wie z.B. Internetwirtschaft) definiert und sich auf folgende Grundüberzeugungen verständigt: Erstens, die digitale Wirtschaft ist ein wichtiger und förderungswürdiger Wirtschaftszweig bzw. eine ebensolche Art des Wirtschaftens. Zweitens, die Regeln für direkte und indirekte Steuern gelten auch für Unternehmen und Branchen, die sich erst in der jüngeren Vergangenheit etabliert haben und die mobiler sind bzw. sich herkömmlicher Qualifizierung entziehen. Drittens, Steuerneutralität ist ein hohes Gut, das es auch angesichts der beschriebenen Herausforderungen unbedingt zu schützen gilt. Viertens, vor einer abschliessenden Einschätzung und evtl. Gesetzgebung ist noch viel Analyse und Aufklärungsarbeit zu leisten.

Wird der Mini One-stop-Shop weiter ausgedehnt?

Konkret anschauen wollen sich die Experten u. a. die neu eingeführten MwSt-Regeln für elektronische Dienstleistungen wie Telekommunikation, Rundfunk und E-Commerce (ab 2015). Die als Erleichterung für den Übergang zum Bestimmungslandprinzip geplante einheitliche Anlaufstelle für grenzüberschreitend tätige Unternehmen („Single point of contact“) könnte auf weitere Wirtschaftszweige ausgedehnt werden (müssen). Die Gruppe sieht diesbezüglich große Herausforderungen für die technische Ausstattung und die Effizienz der nationalen Steuerverwaltungen. Die Arbeiten der OECD auf den Gebieten ‚Digitalisierung der Wirtschaft‘ und ‚Steuervermeidung/-hinterziehung‘ (BEPS) wollen die Sachverständigen dergestalt in ihre Überlegungen einbeziehen, dass am Ende einheitliche Standards stehen. Die bürokratischen Lasten für die betroffenen Unternehmen sollen dadurch auf das unumgängliche Maß

beschränkt bleiben.

Fazit: Aus Sicht der Wirtschaft sollten die Arbeiten der Experten und die nachfolgenden Aktionen der EU-Kommission den Beitrag von Start-ups und jungen, innovativen Unternehmen zum Wirtschaftswachstum und der Schaffung von Arbeitsplätzen immer im Blick haben. Die z. T. politisch aufgeheizte BEPS-Diskussion darf nicht zur Verschlechterung der Wirtschaftsbedingungen der zahlreichen kleinen und mittelständischen Unternehmen in diesem Bereich führen. (Wei)

EU-Haushaltspolitik

■ Reform des EU-Eigenmittel-Systems post 2020: hochrangige Expertengruppe formiert sich

Vorsitz Mario Monti

Die Fraktionsvorsitzenden des Europäischen Parlaments (EP) haben am 30. Januar 2014 die Nominierung von Mario Monti, Mitglied des italienischen Senats, zum Vorsitzenden der „Hochrangigen Gruppe zur Reform des EU-Eigenmittelsystems“ zustimmend zur Kenntnis genommen. Mit dem EP und der EU Kommission haben zwei der drei beteiligten Institutionen ihre Vertreter für das Gremium bereits benannt: Das Parlament schickt den Vorsitzenden des Haushaltsausschusses Alain Lamassoure (EVP, Frankreich), den belgischen Fraktionsvorsitzenden der Liberalen Verhofstadt und das sozialdemokratische Mitglied im Haushaltsausschuss Ivailo Kalfin aus Bulgarien. Die Kommission werden vertreten durch die Kommissare Semeta (Steuern und Zollunion), Lewandowski (Haushalt) und Sefcovic (Verwaltung und Interinstitutionelle Beziehungen). Die Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten wollen am 5. Februar beraten, welche Staatenvertreter sie in das Gremium entsenden.

Parlament hatte Gründung zur Bedingung für MFR-Verabschiedung gemacht

Das EP hatte die Einsetzung der Expertengruppe zur Bedingung seiner Zustimmung zum Mehrjährigen EU-Finanzrahmen (MFR) für die kommenden sieben Jahre gemacht. Es hofft auf eine Reform der Finanzausstattung und auf mehr finanzielle Unabhängigkeit der EU von den Mitgliedstaaten. Allerdings wird das Parlament bei dem alle sieben Jahre neu verhandelten so genannten Eigenmittelbeschluss lediglich angehört.

Aus Zeitgründen erneut rückwirkendes Inkraftsetzen

Nach gegenwärtiger Rechtslage gestaltet sich die Parlamentsbeteiligung an den drei das so genannte „Eigenmittelpaket“ ausmachenden Gesetzgebungsakten wie folgt:

1. Der Rat der EU beschließt den Eigenmittelbeschluss als Kern-Rechtstext einstimmig; das EP wird lediglich angehört; zusätzlich müssen ihn die Mitgliedstaaten gemäß ihren Verfassungsordnungen ratifizieren, was in den meisten Fällen einen Parla-

mentsbeschluss bedeutet.

2. Für die Durchführungsverordnung mit technischen Details ist im Rat eine qualifizierte Mehrheit und im Parlament eine Zustimmung (mit einfacher Mehrheit) nötig.
3. Der Rat beschließt die Verordnung, welche regelt, wie die Mitgliedstaaten die Eigenmittel zur Verfügung stellen, wiederum mit qualifizierter Mehrheit; das EP wird angehört, d. h. es hat keine wirkliche (Mit-) Entscheidungskompetenz.

Da die Finanzierungsperiode bereits seit dem Beginn dieses Jahres läuft, müssen die drei Rechtsakte rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Folgende Änderungen am Eigenmittelsystem schon jetzt

Die drei Rechtstexte, über die sich die Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten auf Botschafterebene am 22. Januar im zuständigen Gremium politisch geeinigt haben, sehen folgende Änderungen am bislang gültigen Eigenmittelsystem aus traditionellen Eigenmitteln (Zöllen und Zuckerabgaben), einem bestimmten Anteil an den mitgliedstaatlichen Mehrwertsteuer-Einnahmen und – ergänzend – den so genannten BNE-Eigenmitteln vor: Die Mitgliedstaaten dürfen künftig statt 25 nur noch 20 Prozent an Zöllen und Zuckerabgaben einbehalten, um ihre Erhebungskosten zu decken. Der allgemein auf 0,3 Prozent festgelegte MwSt-Abrufsatz wird nur noch für Deutschland, die Niederlande und Schweden auf die Hälfte abgesenkt. Bei den – in Abhängigkeit von der jeweiligen Wirtschaftskraft gezahlten – Bruttonationaleinkommen-Eigenmitteln oder BNE-Eigenmitteln gibt es Rabatte für Deutschland, Dänemark und die Niederlande sowie, schrittweise auf null Euro abgeschmolzen, Österreich. Beide Erleichterungen sind selektiv und werden als Rabatte auf den so genannten Briten-Rabatt gewährt. (Wei)

Aktuelles Steuerrecht

■ BFH urteilt zur Bindungswirkung einer Anrufungsauskunft gegenüber Arbeitnehmern

Der BFH hat mit Urteil vom 17. Oktober 2013 (VI R 44/12), veröffentlicht am 8. Januar 2014, entschieden, dass eine vom Betriebsstättenfinanzamt dem Arbeitgeber erteilte Lohnsteueranrufungsauskunft die Finanzbehörden im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens auch gegenüber dem Arbeitnehmer bindet. Das FA kann daher die vom Arbeitgeber aufgrund einer (unrichtigen) Anrufungsauskunft nicht einbehaltene und abgeführte Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nicht nach § 42d Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 EStG nachfordern.

Inanspruchnahme des Arbeitnehmers nur in Ausnahmefällen

Die Richter stellten fest, dass der Arbeitnehmer nach § 42d Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 EStG für seine Lohnsteuer als Gesamtschuldner neben dem

Lohnsteuereinbehalt nach Anrufungsauskunft bindend

Steueranspruch erloschen

Arbeitgeber nur in bestimmten Fällen in Anspruch genommen werden kann. Dies gilt z. B. dann, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig vom Arbeitslohn einbehalten hat.

Im Klageverfahren hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer jedoch nicht vorschriftswidrig einbehalten, denn er hatte eine Anrufungsauskunft eingeholt und ist danach verfahren.

Hier kann dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer nicht entgegengehalten werden, der Arbeitgeber habe die Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig einbehalten. Dies gilt auch, wenn die Anrufungsauskunft materiell unrichtig ist.

Weiter führten die Richter aus, dass die ordnungsgemäße Abführung der auskunftsgemäß einbehaltenen Lohnsteuer zum Erlöschen des Lohnsteueranspruchs des Finanzamts gemäß § 47 AO führt. Der Arbeitnehmer (Steuerschuldner) kann damit nicht mehr auf Zahlung der Lohnsteuer in Anspruch genommen werden – und zwar auch dann nicht, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer aufgrund einer materiell unrichtigen Lohnsteueranrufungsauskunft einbehalten und abgeführt hat.

Fazit: Das Urteil hat eine wichtige Bedeutung für die Praxis, da es in der Vergangenheit sehr oft vorkam, dass Wohnsitzfinanzämter eine andere Auffassung vertraten als die Betriebsstättenfinanzämter in Ihren Anrufungsauskünften. Oftmals wurden dann die Arbeitnehmer zur Nachzahlung der Einkommensteuer aufgefordert. Es bleibt insofern spannend und abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf dieses Urteil reagieren wird. (KG)

■ **FG Niedersachsen hält Solidaritätszuschlag für verfassungswidrig**

Richtervorlage ans BVerfG

Verstoß gegen Gleichheitssatz

Mit Beschluss vom 21. August 2013 (Az. 7 K 143/08) hat das Niedersächsische Finanzgericht (FG) eine sogenannte Richtervorlage an das Bundesverfassungsgericht gerichtet. Das FG ist der Auffassung, dass das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 (SolZG) für den Veranlagungszeitraum 2007 verfassungswidrig ist.

Zum einen geht das FG davon aus, dass der Solidaritätszuschlag gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Absatz 1 Grundgesetz verstößt. Es sieht eine Ungleichbehandlung zwischen nicht gewerblichen und gewerblichen Einkünften dahin gehend, dass diese aufgrund der typisierten Anrechnung der Gewerbesteuer nach § 35 EStG auf die Einkommensteuer bei einem gleichen Einkommen wie z. B. ein Arbeitnehmer letztendlich einen geringeren Solidaritätszuschlag zahlen, da dieser auf die verminderte Einkommensteuer erhoben wird. Auch wenn im Ergebnis die Anrechnung zu einer gleichen Steuer-

belastung führt, sieht das FG diese Ungleichbehandlung als nicht gerechtfertigt an. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach § 51a Abs. 2 Satz 3 EStG die Verringerung der Einkommensteuer nach § 35 EStG keine Auswirkung auf die Höhe der Kirchensteuer hat, die ebenfalls eine Zuschlagsteuer zur Einkommensteuer darstellt. Vielmehr wird für Zwecke der Kirchensteuer so getan, als fände die Anrechnung nach § 35 EStG nicht statt.

Keine Rechtfertigung

Diese Ungleichbehandlung sieht das FG nicht als gerechtfertigt an und geht schon allein deshalb von einem Verfassungsverstoß aus. Einen weiteren Fall der Ungleichbehandlung sieht das FG zwischen inländischen und ausländischen Einkünften dahingehend als gegeben an, da die Einkommensteuer bei ausländischen Einkünften durch die Anrechnung nach § 34c EStG bzw. § 26 KStG zu einer Verringerung der Einkommensteuer und damit einhergehend des Solidaritätszuschlages führt. Im Ergebnis werden so ausländische Einkünfte nicht bzw. weniger als inländische Einkünfte vom Solidaritätszuschlag belastet.

Verstoß gegen Art. 20 GG

Weiterhin kann der Solidaritätszuschlag nach Ansicht des FG Niedersachsen aufgrund des Prinzips der Rechtsstaatlichkeit des Besteuerungseingriffes des Staates nicht mehr aufrechterhalten werden. Unter Beachtung der ursprünglichen Motive des Verfassungsgebers bei der Schaffung der Möglichkeit einer Ergänzungsabgabe – eine solche ist der Solidaritätszuschlag – wurde im Sinne von Art. 105 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 Grundgesetz davon ausgegangen, dass sie nur zur Abdeckung eines Spitzenbedarfes und damit kurzfristig erhoben werden kann. Zwar muss eine Ergänzungsabgabe nicht von vornherein befristet erhoben werden, jedoch verbietet der Ausnahmecharakter der Ergänzungsabgabe eine dauerhafte, eine immerwährende Erhebung dieser Steuer. Dem widerspricht es zudem, dass der Gesetzgeber während der Gültigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes auf Dauer angelegte allgemeine und punktuelle Steuerermäßigungen beschlossen hat. Dann könne, so das FG, nicht mehr eine punktuelle Bedarfsspitze im Haushalt des Bundes gegeben sein, wenn er parallel Steuerermäßigungen beschließt.

Fazit: Das Bundesverfassungsgericht wird sich nun wiederum mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlages befassen müssen. Besonderheit im vorliegenden Fall ist, dass im gleichen Verfahren ein zweites Mal das gleiche Gericht das Bundesverfassungsgericht angerufen hat. (Gs)

■ BFH urteilt zur Besteuerung nach § 37b EStG

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit drei Urteilen vom 16. Oktober 2013 (Az.: VI R 52/11, VI R 57/11, VI R 78/12), welche am 15. Januar 2014 veröffentlicht wurden, entschieden, dass unter die Pauschalierungsvor-

Grundsätzlich Steuerpflicht bei Geschenken

schrift in § 37b EStG nur Zuwendungen fallen, die beim Empfänger einkommensteuerbar und auch dem Grunde nach einkommensteuerpflichtig sind.

Grundsätzlich können Geschenke oder andere Leistungen aus betrieblichem Anlass, die ein Unternehmen seinen Geschäftsfreunden oder Arbeitnehmern gewährt, bei diesen zu einkommensteuerpflichtigen Einnahmen oder Arbeitslohn führen. Gleiches gilt, wenn ein Unternehmen seinen Geschäftspartnern oder seinen Arbeitnehmern zusätzlich zum vertraglich vereinbarten Rechnungsbetrag bzw. zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn Geschenke oder andere Leistungen gewährt.

Zuwendende kann Steuer übernehmen

Die Zuwendung, z. B. eine Reise, ist grundsätzlich mit ihrem Wert sowohl von den Geschäftsfreunden als auch von den Arbeitnehmern als Betriebseinnahme oder zusätzlicher Lohn zu versteuern. Nach § 37b EStG kann jedoch der Zuwendende (Unternehmer oder Arbeitgeber) die Einkommensteuer für die Geschäftsfreunde (§ 37b Abs. 1 Nr. 1 EStG) oder die Arbeitnehmer (§ 37b EStG Abs. 2 EStG) mit einem Pauschalsteuersatz von 30 Prozent abgeltend erheben und somit übernehmen. Der Beschenkte (Zuwendungsempfänger) braucht dann keine Versteuerung mehr vornehmen.

Erstmalig BFH-Urteile zu § 37b EStG

Der BFH hat sich aktuell zu der bisher ungeklärten und von den Finanzgerichten auch unterschiedlich beurteilten Frage geäußert, ob § 37b EStG voraussetzt, dass die Zuwendungen oder Geschenke dem Empfänger (Arbeitnehmer oder Geschäftspartner) im Rahmen einer der Einkommensteuer unterliegenden Einkunftsart zufließen muss.

Versteuerung nur bei Vorliegen einer Einkunftsart

Die Richter des BFH bejahen dies ausdrücklich und in grundsätzlicher Weise und widersprechen damit zugleich der gegenteiligen Auffassung der Finanzverwaltung. Die Finanzverwaltung war bisher der Auffassung, dass es nicht darauf ankommt, ob das Geschenk oder die Leistung im Rahmen einer Einkunftsart (z. B. aus nichtselbständiger oder gewerblicher Tätigkeit) zufließt.

§ 37b EStG = Erhebungsnorm

Die BFH-Richter sind dagegen der Auffassung, dass § 37b EStG keine eigenständige Einkunftsart begründe, sondern lediglich eine besondere pauschalierende Erhebung der Einkommensteuer zur Wahl stelle.

1. Streitfall

Im vom BFH entschiedenen Streitfall mit dem Aktenzeichen VI R 57/11 lag folgender Sachverhalt vor:

Die Klägerin hatte als Arbeitgeber eine große Veranstaltung durchgeführt, an der sowohl ihre Arbeitnehmer aus Deutschland als auch Arbeitnehmer ihrer Tochtergesellschaften aus dem In- und Ausland teilgenommen hatten. Den Teilnehmern wurden dadurch betrieblich veranlasste Sachzuwendungen gewährt. Das Finanzamt erließ einen Nachforderungsbescheid und erhob auf die gesamten Aufwendungen gemäß § 37b EStG 30 Prozent Pauschalsteuer. Eine Unterteilung in

Zuwendungsempfänger aus Deutschland und aus dem Ausland nahm es nicht vor. Der Arbeitgeber war dagegen der Auffassung, dass nur die Zuwendungen, für die in Deutschland steuerpflichtigen Arbeitnehmer, mit 30 Prozent pauschal versteuert werden dürften. Das Finanzgericht hob den Nachforderungsbescheid antragsgemäß insoweit auf, als die pauschalierte Einkommensteuer auch auf Zuwendungen an Arbeitnehmer entfiel, die nicht der Besteuerung in Deutschland unterlagen.

Geschenke müssen einkommensteuerbar sein

Auch die Richter des BFH gaben der Klägerin (Arbeitgeber) Recht. Die Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG erfasst nur solche betrieblich veranlassten Zuwendungen, die beim Empfänger dem Grunde nach zu einkommensteuerbaren und einkommensteuerpflichtigen Einkünften führen. Denn § 37b EStG, so die Richter, begründet keine weitere eigenständige Einkunftsart und keinen sonstigen originären Einkommensteuertatbestand. Vielmehr stellt § 37b EStG lediglich eine besondere pauschalierende Erhebungsform der Einkommensteuer zur Wahl.

Für ausländische Zuwendungsempfänger kein § 37b EStG

Dies begründen die Richter mit dem Wortlaut des § 37b EStG sowie aus rechtssystematischen Gründen und aus der Einordnung des § 37b EStG in das Gesamtgefüge des Einkommensteuergesetzes. Die Richter stellten fest, dass § 37b EStG keinen eigenständigen Steuertatbestand, der über den Einkünftebestand des § 2 Abs. 1 i. V. m. §§ 13 bis 24 EStG hinausreicht, normiert. Das Entstehen der Einkommensteuer dem Grunde nach wird somit für die Anwendung von § 37b EStG vorausgesetzt. Im Ergebnis erfasst § 37b EStG die Einkommensteuer, die durch betrieblich veranlasste Zuwendungen an Dritte (§ 37b Abs. 1 Satz 1 EStG) oder an Arbeitnehmer (§ 37b Abs. 2 Satz 1 EStG) entsteht, wenn und soweit der Empfänger dieser Zuwendungen dadurch Einkünfte i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 13 bis 24 EStG erzielt.

2. Streitfall

In dem weiteren Streitfall mit dem Aktenzeichen VI R 52/11 hatte die Klägerin, eine Kapitalgesellschaft, ihren Kunden und Geschäftsfreunden Geschenke zukommen lassen. Auch dort hatte das FA die pauschale Einkommensteuer unabhängig davon erhoben, ob diese Geschenke beim Empfänger überhaupt einkommensteuerbar und einkommensteuerpflichtig waren. Das Finanzamt erließ über die Zuwendungen einen Nachforderungsbescheid und erhob auf den Wert gemäß § 37b EStG 30 Prozent Pauschalsteuer.

Die Klägerin war der Auffassung, dass die Geschenke im Wert zwischen 10 Euro und 35 Euro nicht gemäß § 37b EStG zu versteuern seien. Zu Unrecht dürften nur bei Arbeitnehmern Geschenke im Wert bis zu 40 Euro steuerfrei zugewandt werden und bei Nichtarbeitnehmern dagegen aber nur solche bis zu 10 Euro. Zudem dürften Geschenke auch nur insoweit der Besteuerung unterworfen werden, als sie bei ihren Empfängern zu einem einkommensteuerpflichtigen Zufluss führ-

ten.

Das Finanzgericht gab noch dem Finanzamt Recht. Auch Sachzuwendungen an Nichtarbeitnehmer im Wert zwischen 10 Euro und 35 Euro unterlägen der Pauschalversteuerung gemäß § 37b EStG. Diese Pauschalversteuerung sei auch nicht auf die Fälle beschränkt, in denen die Zuwendungen zu einer Einkommensteuerpflicht bei den Empfängern führten.

Der BFH gab insoweit der Klägerin Recht, dass für die hier streitigen Zuwendungen und Geschenke die Einkommensteuer mit dem Pauschsteuersatz von 30 Prozent nach § 37b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG nur soweit zu erheben ist, wie festgestellt werden kann, dass diese Zuwendungen bei den jeweiligen Empfängern einkommensteuerbare und dem Grunde nach einkommensteuerpflichtige Einnahmen begründeten.

Da dies das Finanzgericht noch nicht ausreichend geprüft und festgestellt hat, wurde der Fall zum Finanzgericht zurückverwiesen. In den Urteilsgründen bekräftigten die Richter ihre Auffassung aus dem 1. Streitfall, dass § 37b EStG keine weitere eigenständige Einkunftsart und keinen sonstigen originären Einkommensteuertatbestand begründet, sondern lediglich eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer ist.

§ 37b EStG auch auf Geschenke unter 35 Euro

Zudem führten die Richter aus, dass die Pauschalierungsmöglichkeit gemäß § 37b EStG auch für Geschenke i. S. d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG gilt. Denn der Wortlaut des § 37b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG ist insoweit eindeutig, als auch für Geschenke bis oder über 35 Euro die Einkommensteuer mit einem Pauschsteuersatz zu erheben ist und auch insoweit § 37b EStG keinen anderweitigen Rechtsgrund für das Entstehen der Einkommensteuer bestimmt. Zudem bezieht sich § 37b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG auf alle Geschenke i. S. d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG, ohne danach zu differenzieren, ob sie den Wert von 35 Euro überschreiten.

Die Pauschalierungsmöglichkeit besteht somit, so die Richter, unabhängig davon, ob also ein Betriebsausgabenabzug möglich ist oder nicht.

Keine gesetzliche Mindestwertgrenze

Die Richter äußerten sich zudem weiter zu der von der Finanzverwaltung aufgestellten 10 Euro-Grenze zu Streuwerbeartikeln, die nicht zu besteuern sind. Nach Auffassung der Richter werden von § 37b alle Geschenke erfasst, grundsätzlich also auch Sachzuwendungen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 10 Euro nicht übersteigen. Das Gesetz selbst kennt keine solche Wertgrenze. Soweit die Finanzverwaltung Sachzuwendungen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 10 Euro nicht übersteigen, als sogenannte Streuwerbeartikel qualifiziert und diese deshalb nicht in den Anwendungsbereich des § 37b EStG einbezieht, gibt es dafür keine Rechtsgrundlage. Entsprechendes

gilt für die Richter für die Teilnahme an einer geschäftlich veranlassten Bewirtung i. S. d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG; auch insoweit ist keine Rechtsgrundlage dafür ersichtlich, solche Zuwendungen von vornherein aus dem Anwendungsbereich des § 37b EStG auszuschließen.

3. Streitfall

Im letzten Verfahren mit dem Aktenzeichen VI R 78/12 lud der Kläger seine Geschäftsfreunde zu einer Regattabegleitfahrt ein. Die Arbeitnehmer mussten auf Weisung des Arbeitgebers die Geschäftsfreunde, für die sie zuständig waren, auf dem Regattabegleitschiff betreuen. Soweit eingeladene Kunden an der Veranstaltung nicht teilgenommen haben, durften auch die für diese Kunden zuständigen Arbeitnehmer der Klägerin an der Veranstaltung nicht teilnehmen. Die teilnehmenden Mitarbeiter hatten bei den Veranstaltungen entsprechende Jacken mit dem Firmenlogo der Klägerin zu tragen, waren mit der Aufgabe betraut, die Kunden und Geschäftsfreunde über die Dauer der gesamten Fahrt zu betreuen und mit ihnen fachliche Gespräche zu führen.

Das Finanzamt beurteilte die Teilnahme der Arbeitnehmer an der Regattabegleitfahrt als steuerpflichtigen geldwerten Vorteil und erließ einen Nachforderungsbescheid und versteuerte die gesamten Aufwendungen der Veranstaltung mit 30 Prozent nach § 37b EStG. Bereits das Finanzgericht widersprach dem Finanzamt und entschied, dass § 37b Abs. 2 Satz 1 EStG nur für Sachzuwendungen gelte, die steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellten. Ein solcher steuerpflichtiger Arbeitslohn liege hier nicht vor; denn nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs habe der dem Arbeitnehmer zugewandte Vorteil keinen Entlohnungscharakter. Vielmehr war der Vorteil lediglich notwendige Begleiterscheinung einer betriebsfunktionalen Zielsetzung, mithin im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse gewährt. Nach Auffassung der Richter des Finanzgerichts wurden die Fahrten zur Kundenbindung und für Repräsentationszwecke und nicht zur Entlohnung der Arbeitnehmer durchgeführt.

Auch hier widersprach der BFH dem Finanzamt und gab dem Arbeitgeber sowie dem Finanzgericht Recht. Die Richter stellten nochmals klar, dass § 37b EStG nicht den steuerrechtlichen Lohnbegriff erweitere und nur solche betrieblich veranlassten Sachzuwendungen an Arbeitnehmer der Besteuerung unterliegen, die bei den Arbeitnehmern auch zu einkommensteuerbaren Lohneinkünften führen. Die Klägerin hat solche Sachzuwendungen jedoch nicht erbracht.

Die Richter führten weiter aus, dass § 37b Abs. 2 EStG im Ergebnis nur die betrieblich veranlassten, nicht in Geld bestehenden Zuwendungen an Arbeitnehmer, soweit sie grundsätzlich einkommensteuerbar und einkommensteuerpflichtig sind und zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden, erfasst. In Bezug auf Zuwendungen an Arbeitnehmer erweitert der Tatbestand des § 37b EStG nicht den einkom-

Kein Arbeitslohn = kein § 37b EStG

mensteuerrechtlichen Lohnbegriff, sondern stellt lediglich eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer dar, indem der zuwendende Arbeitgeber die grundsätzlich nach § 38 Abs. 2 Satz 1 EStG beim Arbeitnehmer entstehende Einkommensteuer übernimmt.

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats, dass solche Vorteile keinen Arbeitslohn darstellen, die sich bei objektiver Würdigung aller Umstände nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung erweisen, also im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse gewährt werden. Dieses ganz überwiegend eigenbetriebliche Interesse haben bereits die Richter des Finanzgerichts festgestellt und daran sind die BFH-Richter gebunden. Angesichts dessen hat der BFH nicht mehr überprüft, ob im hier zu entscheidenden Streitfall überhaupt lohnsteuerpflichtige Zuwendungen an die Arbeitnehmer der Klägerin vorliegen.

Fazit: Die Urteile widersprechen der Finanzverwaltung in einzelnen Aussagen seines BMF-Schreibens vom 29. April 2008. Dieses müsste jetzt umgehend angepasst und geändert werden. Bei dieser Gelegenheit sollte das BMF-Schreiben grundlegend überarbeitet werden und insbesondere weitere Klarstellungen, wie z. B. die Definition eines Incentives oder der Ausübung des Wahlrechts, vorgenommen werden. (KG)

Veranstaltungshinweis

■ 53. Münchner Steuerfachtagung am 26./27. März 2014

Wir möchten Sie auf die diesjährige 53. Münchner Steuerfachtagung am 26. und 27. März 2014 hinweisen.

Dem Veranstalter ist es gelungen einen der fünf Wirtschaftsweisen, Herrn Prof. Dr. Lars P. Feld, für das Eröffnungsreferat zu gewinnen. Sein äußerst aktuelles Thema lautet: „Gute Konjunktur – falsche Weichenstellungen: Deutschland im fünften Jahr nach der Finanzkrise“.

Auch die gesellschaftlichen Kontakte kommen nicht zu kurz, bereits am Dienstag, den 25. März präsentiert DER BETRIEB „tax goes sax“ im Salon Marco Polo, im 15. Stock des Park Hilton Hotels. Am Mittwochabend lädt der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München die Teilnehmer zu einem Empfang in den Alten Rathaussaal.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an das Büro der Münchner Steuerfachtagung unter: 089 / 600 35 737. www.steuerfachtagung.de

Rezensionen



■ Lohnsteuer-Mitteilungen

Herausgegeben von: Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH - DATA-KONTEXT - Fachinformationsdienstleister für Personalarbeit, Entgeltabrechnung und Datenschutz, Frechen

12 Ausgaben im Jahr, 54,00 Euro im Jahresabo

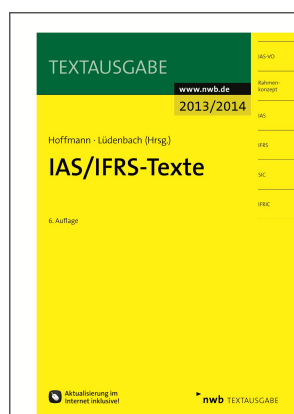
"Lohnsteuer-Mitteilungen" ist der Informationsdienst für das betriebliche Lohnsteuerrecht. "Lohnsteuer-Mitteilungen" bietet 12 Mal im Jahr in jeder Ausgabe auf 8 Seiten:

- Praxisfälle
- Praxistipps
- Rechtssichere Lösung von Zweifelsfragen
- Entscheidungen der Finanzgerichtsbarkeit
- Richtlinien der Finanzverwaltung

Die Publikation erfreut sich einer bereits mehr als 30jährigen Tradition.

Sie erhalten die Lohnsteuer-Mitteilungen im Jahresabonnement zum günstigen Abopreis von 54,00 Euro zzgl. Versandkosten für ein ganzes Jahr. Das Abonnement können Sie jederzeit kündigen, spätestens jedoch acht Wochen vor Ende des Bezugszeitraumes. Unter www.datakontext.com/Istm_abo können Sie ein Jahres- oder Schnupperabo bestellen.

■ IAS/IFRS-Texte 2013/2014



Herausgegeben von WP/StB Prof. Dr. Wolf-Dieter Hoffmann und WP/StB Dr. Norbert Lüdenbach

6. Auflage. 2013, 946 Seiten, Broschur, 24,90 Euro

ISBN 978-3-482-58626-2

Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne

Die Neuauflage der bewährten IAS/IFRS-Textausgabe bietet Ihnen einen schnellen Zugriff auf alle aktuellen in der EU gültigen internationalen Rechnungslegungsstandards und Interpretationen. Die neuen Standards IFRS 10 bis 13 sind bereits ebenso berücksichtigt wie IFRIC 20. Der kostenlose Internet-Aktualisierungsservice zum Buch in der NWB-Datenbank garantiert Ihnen, dass Sie bei Neuerungen und Änderungen stets auf dem neuesten Stand sind.

In der Textausgabe enthalten sind die

- International Accounting Standards (IAS)
- International Financial Reporting Standards (IFRS),
- SIC- und IFRIC-Interpretationen,
- IAS-Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 sowie
- das Rahmenkonzept i. d. F. von September 2010 (in Auszügen).
Klar strukturiert und auf aktuellem Stand unterstützen die handlichen IAS/IFRS-Texte 2013/2014 Praktiker bei der sicheren Handhabung der Standards und Interpretationen. Studierenden bieten sie einen einfachen Weg, sich mit den gültigen IAS/IFRS-Standards vertraut zu machen. Mit einem Vorwort von WP/StB Prof. Dr. Wolf-Dieter Hoffmann, Freiburg und WP/StB Dr. Norbert Lüdenbach, Düsseldorf.

Rechtsstand ist der 1. Mai 2013 (inklusive Verordnung (EU) Nr. 313/2013)

■ Einführung in die internationale Rechnungslegung nach IFRS



Von Professor Dr. Hanno Kirsch

9. vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. 2013, 490 Seiten, Broschur, 31,90 Euro

ISBN 978-3-482-52049-5

Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne

Vertiefte Kenntnisse der internationalen Rechnungslegung nach IAS/IFRS sind heute unabdingbar. Die 9. Auflage der Einführung in die internationale Rechnungslegung nach IFRS bietet eine systematische Gesamtübersicht über die internationalen Rechnungslegungsstandards. Das Buch behandelt sowohl theoretische Grundlagen als auch praktische Umstellungsprobleme. Zahlreiche Beispiele und umfangreiche Fallstudien stellen dabei einen wichtigen Bezug zur Praxis her.

Die Neuauflage berücksichtigt alle Änderungen in der Bilanzierung und Bewertung von Finanzinstrumenten, Leasingverhältnissen und Fertigungsaufträgen. Zusätzlich wurden die Fallstudien der Kapitel 5, 6 und 7 grundlegend überarbeitet. Das Buch gibt den aktuellen Stand der IAS/IFRS und der SIC/IFRIC-Interpretationen mit Rechtsstand 31. Juli 2013 wieder.

Aus dem Inhalt

- Entwicklung und Bedeutung der internationalen Rechnungslegung

Allgemeine Grundsätze der IFRS

- Ausgewählte Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften für den Einzelabschluss nach IFRS
- Konzernabschluss nach IFRS
- Aufstellung der IFRS-Eröffnungsbilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung und Gesamtergebnisrechnung nach IFRS
- Kapitalflussrechnung nach IFRS
- Eigenkapitalveränderungsrechnung nach IFRS
- Anhang nach IFRS
- Umstellung der Rechnungslegung von HGB auf IFRS
- Managementberichterstattung nach IFRS
- IFRS-Rechnungslegung für kleine und mittelgroße Unternehmen



Übungen zur internationalen Rechnungslegung nach IFRS

Von Professor Dr. Hanno Kirsch

6. vollständig überarbeitete Auflage. 2013, 331 Seiten. Broschur, 22,90 Euro

ISBN 978-3-482-54966-3

Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne

Optimal vorbereitet auf die Rechnungslegung nach IFRS. Mit diesem Übungsbuch schaffen Sie sich eine fundierte Basis für den sicheren Umgang mit Bilanzierungsproblemen der internationalen Rechnungslegung.

- Wiederholungsfragen und Multiple-Choice-Übungen helfen Ihnen, Ihren Wissensstand zu überprüfen
- Mit Übungsaufgaben inklusive Lösungen vertiefen Sie Ihr Wissen und lernen es sicher auf neue Problemstellungen anzuwenden

Der Inhalt ist ausgerichtet am Lehrbuch "Einführung in die internationale Rechnungslegung nach IFRS"

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Rainer Kambeck (Kam), Dr. Kathrin Andrae (An), RA Jens Gewinnus (Gs), RAin Daniela Karbe-Geßler (KG), RA Guido Vogt (Vo), Ass. iur. Malte Weisshaar (Wei)

Verantwortlicher Redakteur: RA Jens Gewinnus

Redaktionsassistentin: Claudia Petersik